

# **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

**Nr. 44 / 2015 (13. November 2015)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Bundestag beschließt 2. Pflegestärkungsgesetz
3. Beschlüsse des Bundeskabinetts zur Energiewende
4. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in der nächsten Sitzungswoche werden wir den Bundeshaushalt für das kommende Jahr beschließen. Im Rahmen der Bereinigungssitzungen konnte ein wichtiger Durchbruch bei der Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten erzielt werden. Der Bund stellt den Ländern bis 2019 zusätzlich 60 Mio. Euro zur Verfügung. Voraussetzung für den Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten ist eine Beteiligung des jeweiligen Landes in gleicher Höhe. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Länder ihre Aufwendungen nicht zurückfahren, sondern mindestens auf dem bisherigen Niveau fortsetzen, um einen wirklichen Zusatzeffekt zu erzielen. Gerade für die Menschen in der Stadt Oranienburg und in Potsdam ist das ein wichtiges Signal! Jetzt ist es notwendig, dass das Land Brandenburg seine Mittel ebenfalls aufstockt, um den Gefahren, die von chemischen Langzeitzündern ausgehen, entschlossen zu begegnen. Bereits am 21. Mai 2015 hatte unser federführendes Landesgruppenmitglied Uwe Feiler in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag den Vorschlag unterbreitet, dass sich der Bund und die betroffenen Länder die Kosten für die Beseitigung von alliierter Munition teilen. Dieser Vorschlag ist dann im Zusammenwirken mit unserem

Koalitionspartner von der SPD intensiv weiterverfolgt und nun vom Haushaltsausschuss aufgegriffen worden. Bislang war der Bund lediglich für die Kostentragung der Beräumung sogenannter „reichseigener“ Munition zuständig. Mit den zusätzlichen Mitteln bis 2019 engagiert sich der Bund erstmals seit 1956 wieder bei der Beräumung alliierter Munition.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## 2. Bundestag beschließt 2. Pflegestärkungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat heute den Entwurf eines Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) in 2./3. Lesung beschlossen. Zusammen mit dem bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Ersten Pflegestärkungsgesetz wird mit dem jetzt zum Abschluss vorliegenden Zweiten Pflegestärkungsgesetz die umfassendste Modernisierung im Pflegeversicherungsrecht seit der Einführung der Pflegeversicherung vor 20 Jahren vorgenommen. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wird ein Paradigmenwechsel in der Pflegeversicherung eingeleitet. Die Pflegeversicherung und die pflegerische Versorgung werden durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument auf eine neue pflegefachliche Grundlage gestellt. Im Zentrum der Reform steht auf Basis des neuen Begutachtungsassessments (NBA) die Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit, unabhängig davon, ob diese auf körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen beruhen. Maßstab für die Einstufung ist zukünftig der Grad der Selbstständigkeit einer Person in allen pflegerelevanten Bereichen. Allein durch diesen Aspekt werden mittelfristig bis zu 500.000 Menschen neu Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren werden zum 1. Januar 2017 wirksam. Die Selbstverwaltung in der Pflege hat damit mehr als ein Jahr Zeit, die Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade und die neuen Leistungsbeträge in der Praxis vorzubereiten, so dass die neuen Leistungen den 2,7 Millionen Pflegebedürftigen ab 2017 zugutekommen. Wichtige Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen treten bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft.

### 2.1. Verbesserungen bereits zum 1. Januar 2016:

- a) Die **Beratung Pflegebedürftiger** und ihrer Angehörigen wird verbessert. Die Pflegekassen benennen feste Ansprechpartner für die Pflegeberatung. Pflegende Angehörige erhalten einen eigenen Beratungsanspruch. Die Zusammenarbeit aller Beratungsstellen vor Ort wird gestärkt.
- b) Die **ärztliche Versorgung** der Bewohner von Pflegeheimen wird verbessert. Durch das Hospiz- und Palliativgesetz werden stationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Haus-, Fach- und Zahnärzten zu schließen.
- c) Der Zugang von Pflegebedürftigen zu **Maßnahmen der Rehabilitation** wird gestärkt, indem die Pflegekassen und Medizinischen Dienste wirksame Verfahren zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs anwenden müssen.
- d) Die Pflegekassen werden zur Erbringung von **primärpräventiven Leistungen** in stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Ziel ist, die gesundheitliche Situation der Pflegebedürftigen zu verbessern und gesundheitliche Ressourcen und Fähigkeiten zu stärken. Durch das Präventionsgesetz werden die Pflegekassen hierzu im Jahr 2016 insgesamt rund 21 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
- e) Die **Qualitätsmessung, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung** in der Pflege wird weiterentwickelt. Dabei wird der so genannte Pflege-TÜV grundsätzlich überarbeitet und vor

allem der Ergebnisqualität wird größere Bedeutung gegeben. Dazu wird wissenschaftlicher Sachverstand herangezogen und die Entscheidungsfindung durch einen entscheidungsfähigen Qualitätsausschuss beschleunigt.

- f) Seit Ende 2014 unterstützt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigte für Pflege, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, die flächendeckende Einführung einer **vereinfachten Pflegedokumentation** (Strukturmodell) in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Das PSG II stellt klar, dass die zeitliche Entlastung der Pflegekräfte durch das neue Pflegedokumentationsmodell nicht zu Personalkürzungen führen darf.
- g) Patientinnen und Patienten, die nicht dauerhaft pflegebedürftig sind, erhalten nach einer Krankenhausbehandlung **Anspruch auf Übergangspflege** (häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe sowie Kurzzeitpflege) als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Regelungen im Krankenhausstrukturgesetz.

## 2.2. Am 1. Januar 2017 tritt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft

- a) Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft eine **fachlich gesicherte und individuelle Begutachtung** und Einstufung in Pflegegrade. Die Pflegesituation von Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen etwa bei demenziellen Erkrankungen wird bei der Begutachtung künftig in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument können die Beeinträchtigungen und die vorhandenen Fähigkeiten von Pflegebedürftigen genauer erfasst und die individuelle Pflegesituation in den fünf neuen Pflegegraden zielgenauer abgebildet werden. Viele Menschen erhalten mit dem Pflegegrad 1 erstmals Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.
- b) Die neuen Leistungsbeträge bedeuten für viele Menschen **höhere Leistungen**. Die spürbaren Leistungsverbesserungen zum 1. Januar 2015 werden durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz weiter ausgeweitet. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich rund fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen wird um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen weitere rund 1,2 Milliarden Euro für bessere Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung.

Die Hauptleistungsbeträge ab dem 1.1.2017 (in Euro)

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1262	1775	2005
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995

- c) Die Leistungen **in der ambulanten Pflege** werden ausgeweitet und an den Bedarf angepasst. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld werden als Regelleistung der Pflegeversicherung eingeführt.
- d) Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein **einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil** für die Pflegegrade 2 bis 5. Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf **zusätzliche Betreuungsangebote** in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung.
- e) **Rund 2,7 Millionen** Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der **neuen Pflegegrade übergeleitet**. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den

- übernächsten Pflegegrad überführt. Alle, die bereits Pflegeleistungen erhalten, erhalten diese daher mindestens in gleichem Umfang weiter, die allermeisten erhalten mehr Unterstützung.
- f) Die soziale Absicherung von **pflegenden Angehörigen** wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchem Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist. Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert.
  - g) **Die regionale Zusammenarbeit** in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort wird verbessert. Pflegekassen können sich an selbst organisierten Netzwerken für eine strukturierte Zusammenarbeit in der Versorgung beteiligen und diese mit bis zu 20 000 Euro je Kalenderjahr auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte fördern. Damit werden auch Ergebnisse des Forschungsprojekts „Zukunftswerkstatt Demenz“ des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.
  - h) Die Vereinbarungspartner (Träger der Pflegeeinrichtungen, Sozialhilfeträger und Pflegekassen) müssen bis zum 30. September 2016 neue **Pflegesätze** für die Pflegeheime vereinbaren. Zudem müssen sie, die Personalstruktur und die **Personalschlüssel** mit Blick auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die fünf neuen Pflegegrade prüfen und anpassen.
  - i) Darüber hinaus wird die Selbstverwaltung verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur **Personalbedarfsbemessung** zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.
  - j) Der **Beitragssatz** der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

### 3. Beschlüsse des Bundeskabinetts zur Energiewende

Die zentralen Vorhaben zur Energiewende in dieser Legislaturperiode werden in der „10-Punkte-Energie-Agenda“ des BMWi dargestellt. Im vergangenen Jahr haben wir mit einer grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Kostendynamik der letzten Jahre durchbrochen und mehr Planungssicherheit für alle Akteure geschaffen. Mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen geht es um die konkreten Weichenstellungen für den künftigen Strommarkt. Ziel ist es, den Strommarkt konsequent marktwirtschaftlich und europäisch auszurichten und die einzelnen Bereiche der Stromversorgung optimal miteinander zu verzahnen.

Im Einzelnen hat das Kabinett den Entwurf des Strommarktgesetzes, den Entwurf der Kapazitätsreserveverordnung und den Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende beschlossen.

#### 3.1. Weiterentwickelter Strommarkt („Strommarkt 2.0“)

Aufgrund des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien durchläuft das Energieversorgungssystem derzeit einen Transformationsprozess. Der künftige Strommarkt muss für einen effizienten Kraftwerkseinsatz bei wachsenden Anteilen erneuerbarer Energien sorgen und zugleich Versorgungssicherheit gewährleisten. Dazu muss der Strommarkt reformiert werden. Diese Reform wird im Wesentlichen durch das Strommarktgesetz umgesetzt. Auf der Basis einer breit angelegten Diskussion, zahlreicher wissenschaftlicher Gutachten und des breit konsultierten Grün- und Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ werden mit diesem Gesetzentwurf die Weichen für einen zukunftsfähigen „Strommarkt 2.0“ gestellt. Das Gesetz schafft einen glaubwürdigen Rechtsrahmen, auf den Investoren vertrauen können. Zugleich legt es den Grundstein für eine möglichst kosteneffiziente Stromversorgung: Wir verzichten auf die Einführung von Kapazitätsmärkten, die teuer und ineffizient sein können, und setzen stattdessen auf die Kräfte des Marktes. Mit dem Strommarktgesetz legen wir die größte Reform des Strommarktes seit seiner Liberalisierung vor.

Das Strommarktgesetz umfasst ein Maßnahmenbündel, mit dem die bestehenden Marktmechanismen gestärkt werden, eine stärkere Flexibilisierung des gesamten Stromsystems angereizt und der Strommarkt stärker in den europäischen Binnenmarkt integriert wird. Wichtige Maßnahmen sind:

#### **3.1.1. Freie Preisbildung sichern:**

Der Kern eines weiterentwickelten Strommarktes ist das Preissignal. Daher stärken die Maßnahmen die freie wettbewerbliche Preisbildung am Strommarkt und lassen Preisspitzen an den Strommärkten zu. Dadurch können Investoren darauf vertrauen, dass auch dann nicht in die Preisbildung eingegriffen wird, wenn die Preise hoch sind. Dies sendet wichtige Investitionssignale an alle Akteure des Stromsystems. Es wird möglich sein, in Zeiten von Knappheit auch Knappheitspreise zu realisieren. Dies ist wichtig, damit sich Investitionen in flexible Erzeugungsanlagen, Lastmanagement und Speicher lohnen.

#### **3.1.2. Stärkung der Bilanzkreistreue:**

Die verantwortlichen Stromversorger und -händler (die sog. „Bilanzkreisverantwortlichen“) werden stärker dazu angehalten, für ihre Kunden zeit- und bedarfsgerecht Strom einzukaufen. Dazu wird das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem als zentrales Instrument für eine sichere Stromversorgung angepasst und die Bilanzkreistreue gestärkt. Wer weniger Strom eingekauft hat als er tatsächlich an Kunden liefert, trägt verursachergerecht die Kosten, um seine Versorgungslücke auszugleichen.

#### **3.1.3. Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen:**

Ein weiterer zentraler Aspekt des Strommarktes ist ein marktwirtschaftlicher Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen. Wir brauchen Flexibilität im Strommarkt, um die wetterbedingten Schwankungen der erneuerbaren Energien, aber auch die Schwankungen auf der Nachfrageseite auszugleichen. Es wird ein Rahmen für einen fairen, nicht durch Subventionen verzerrten Wettbewerb von flexibler Erzeugung, Lastmanagement und Speichern geschaffen. Um mittel- bis langfristig die Flexibilitätpotenziale der Elektromobilität stärker zu nutzen, werden Elektromobile als Letztverbraucher eingeordnet und der Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erleichtert.

#### **3.1.4. Monitoring der Versorgungssicherheit:**

Das Monitoring der Versorgungssicherheit wird verbessert, damit die Versorgungssicherheit auch unter neuen Rahmenbedingungen gewährleistet werden kann. Anstelle einer ausschließlichen Betrachtung der nationalen Leistungsbilanz wird künftig der Beitrag des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes zur Versorgungssicherheit stärker berücksichtigt. Der „Strommarkt 2.0“ soll konsequent europäisch gedacht werden. Das reduziert auch die Vorhaltekosten bei uns.

#### **3.1.5. Netzreserve verlängern:**

Zur Überbrückung von Netzengpässen und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs wird die Netzreserve über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängert und die Regelungen zur Kostenerstattung werden den Erfordernissen der Praxis angepasst. Die Netzreserve ist erforderlich, bis wichtige Netzausbauvorhaben fertiggestellt werden.

#### **3.1.6. Erhöhung der Transparenz im Strommarkt:**

Transparente und aktuelle Strommarktdaten können effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen fördern. Daher werden eine nationale Informationsplattform sowie ein zentrales Marktstammdatenregister eingerichtet.

#### **3.1.7. Kosten des Netzausbaus reduzieren und gerechter verteilen:**

Die Kosten des Netzausbaus werden durch eine effizientere Netzplanung reduziert. Künftig müssen die Netze nicht mehr für die letzte Kilowattstunde aus Wind- und PV-Anlagen ausgebaut werden. Zugleich werden die Kosten gerechter verteilt. Die Höhe der Netzentgelte in Deutschland divergiert erheblich je nach Region. Zukünftig werden die Entgelte für das Übertragungsnetz bundesweit verteilt (weiterer Reformschritt in 2016). Regionale Unterschiede werden dadurch nicht aufgehoben, aber reduziert. Ein wesentlicher Treiber für

regional unterschiedliche Netzentgelte sind die so genannten vermiedenen Netzentgelte. Daher werden die vermiedenen Netzentgelte für solche Anlagen abgeschafft, die ab dem 1. Januar 2021 neu errichtet werden.

Insgesamt wird mit diesen Maßnahmen ein konsequent marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen für den Strommarkt der Zukunft geschaffen.

### 3.2. Kapazitätsreserve

Teil des Pakets ist auch die neue Kapazitätsreserve. Diese Reserve wird durch das Strommarktgesetz eingeführt und durch die Kapazitätsreserveverordnung näher ausbuchstabiert. Die Kapazitätsreserve wird außerhalb des Strommarktes eingerichtet, um die Versorgungssicherheit auch bei nicht vorhersehbaren Ereignissen zu gewährleisten. Sie sichert den „Strommarkt 2.0“ ab, gleichsam wie der Hosenträger einen Gürtel. Denn Versorgungssicherheit ist ein hohes Gut für ein Industrieland wie Deutschland. Das zentrale Merkmal der Kapazitätsreserve ist, dass diese nur Kraftwerke umfasst, die nicht am Strommarkt teilnehmen. Damit erreichen wir, dass der Wettbewerb am Strommarkt nicht verzerrt wird:

**Grundkonzept:** Die Reserve fungiert als ein zusätzlicher Kapazitätspuffer, um nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Extremsituationen abzufangen.

**Einsatz in der Kapazitätsreserve:** Die Anlagen werden außerhalb der Strommärkte vorgehalten und von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzt, wenn alle marktbasierenden Optionen im Stromhandel ausgeschöpft worden sind. Erst wenn nach Abschluss des untertägigen Handels die Markträumung ausbleibt und die verfügbare Regelleistung weitgehend ausgeschöpft ist, erfolgt der Abruf der Reserve.

**Umfang der Kapazitätsreserve:** Für die Reserve ist eine Größe von ca. 4,4 Gigawatt vorgesehen. Diese Größe errechnet sich als fünf Prozent des Durchschnitts der für die fünf Folgejahre prognostizierten Jahreshöchstlast (ca. 86 GW) für Deutschland. Die Berechnungsmethode basiert auf einem ENTSO-E Benchmark, der einen Kapazitätspuffer von fünf Prozent als angemessen empfiehlt, um nicht vorhersehbare Extremfälle am Strommarkt abzusichern.

**Beschaffung:** Die Kapazitätsreserve wird in einer technologieneutralen Ausschreibung gemeinsam von den vier Übertragungsnetzbetreibern beschafft. Die erste Ausschreibung von 1,8 GW findet im April 2017 für den Vertragszeitraum Oktober 2017– 2019 statt. Bewerben können sich alle Anbieter von technisch geeigneten Kraftwerken, die an das deutsche Netz angeschlossen sind.

**Vergütung:** Die Betreiber der Anlagen in der Kapazitätsreserve erhalten für die Vorhaltung eine Vergütung. Diese wird im Ausschreibungsverfahren ermittelt und bestimmt sich nach dem Zuschlagswert. Der Zuschlagswert bestimmt sich nach dem Einheitspreissystem. Alle Gebote, die einen Zuschlag erhalten, bekommen die Vergütung des niedrigsten bezuschlagten Gebots.

**Gesamtkosten:** Die Vorhaltekosten der Kapazitätsreserve werden wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt. Der Kostenkorridor ist daher nur grob abschätzbar. Wir gehen davon aus, dass sich die Gesamtkosten für die Vorhaltung von insgesamt 4,4 Gigawatt Reserveleistung in der Größenordnung von 130 – 260 Millionen Euro pro Jahr bewegen. Die Netzentgelte werden bezogen auf diesen Umfang der Reserve voraussichtlich im Durchschnitt um rund 0,028 – 0,055 Cent pro Kilowattstunde steigen. Das Konzept „Strommarkt 2.0 plus Kapazitätsreserve“ ist wesentlich kostengünstiger als ein „Kapazitätsmarkt“!

### 3.3. Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken

Neben der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz gehört auch der Umwelt- und Klimaschutz zur Energiepolitik: Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu verringern. Die bisherigen Maßnahmen reichen allerdings noch nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb sieht das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ der Bundesregierung vor, dass auch im Stromsektor weitere Kohlendioxidemissionen eingespart werden sollen.

Hierzu soll die befristete Überführung von Braunkohlekraftwerken in eine Sicherheitsbereitschaft und ihre Stilllegung einen Beitrag leisten. Hierzu regelt das Strommarktgesetz Folgendes:

**Grundkonzept:** Braunkohlekraftwerksblöcke mit einer Gesamtleistung von 2,7 Gigawatt werden schrittweise ab dem Jahr 2016 aus dem Markt genommen und vorläufig stillgelegt. Für jeweils vier Jahre stehen sie als letzte Absicherung der Stromversorgung bereit. Danach werden sie endgültig stillgelegt. Sie können nicht in den Strommarkt zurückkehren.

**Einsatz in der Sicherheitsbereitschaft:** Während der vier Jahre in der Sicherheitsbereitschaft sind die Anlagen vorläufig stillgelegt und vollständig konserviert. Sie emittieren dann praktisch kein Kohlendioxid mehr. Die Anlagen werden nur als allerletztes Mittel, z. B. im Fall von länger andauernden, extremen Wetterphänomenen, durch die Übertragungsnetzbetreiber angefordert. Sie werden dann entkonserviert und vorübergehend wieder eingesetzt. Nach dem Einsatz werden die Anlagen erneut konserviert.

**Kohlendioxideinsparung:** Durch die Überführung der Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft und die Stilllegung werden Kohlendioxidemissionen in der Größenordnung von 11 bis 12,5 Millionen Tonnen im Jahr 2020 zusätzlich eingespart. Dabei sind die Auswirkungen der Maßnahme auf die Strommärkte berücksichtigt, d. h. insbesondere Wiederauffüllungseffekte durch andere konventionelle Kraftwerke. Die genaue CO<sub>2</sub>-Einsparung wird 2018 evaluiert.

**Auswahl der Kraftwerksblöcke:** Die betroffenen Kraftwerksblöcke sind im Strommarktgesetz geregelt. Bei der Auswahl der Kraftwerksblöcke war zunächst die Kohlendioxideinsparung maßgeblich. Deshalb wurden besonders alte und ineffiziente Braunkohlekraftwerksblöcke ausgewählt. Wegen der angestrebten Kohlendioxideinsparung kamen für die Sicherheitsbereitschaft auch nur Kraftwerke in Betracht, die nicht auf der Stilllegungsanzeigenliste der Bundesnetzagentur stehen.<sup>4</sup> Zudem wurden weitere Kriterien berücksichtigt, etwa die Kosteneffizienz der Gesamtmaßnahme oder regionale Aspekte, um Strukturbrüche zu vermeiden. Auf dieser Basis haben die Betreiber die konkrete Entscheidung getroffen, welche Kraftwerksblöcke stillgelegt werden sollen.

**Vergütung:** Für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung einer Anlage erhalten die Betreiber eine Vergütung. Die Vergütungsregelung ist so ausgestaltet, dass die Betreiber nicht besser gestellt werden, als sie bei einem Weiterbetrieb im Strommarkt stünden. Konkret werden die entgangenen Strommarkterlöse während der vier Jahre Sicherheitsbereitschaft abzüglich der beim Strommarktbetrieb anfallenden Betriebskosten ersetzt.

**Gesamtkosten:** Auf Basis verschiedener Abschätzungen gehen wir davon aus, dass sich die Gesamtkosten in der Größenordnung von durchschnittlich 230 Mio. Euro pro Jahr über den gesamten Zeitraum der Sicherheitsbereitschaft von sieben Jahren belaufen. Die Netzentgelte werden voraussichtlich im Durchschnitt um rund 0,05 Cent pro Kilowattstunde steigen.

**Konsens:** Die Bundesregierung und die Kraftwerksbetreiber haben sich im Grundsatz auf die Sicherheitsbereitschaft mit anschließender Stilllegung verständigt. Sie haben dazu eine politische Vereinbarung unterzeichnet, die ebenfalls auf der Homepage des BMWi abrufbar ist. Erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (Primat des Bundestages) und nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission wird eine rechtlich verbindliche Vereinbarung unterzeichnet. Die Betreiber werden darin nach Abschluss des Gesetzgebungs- und des Beihilfverfahrens einen Rechtsmittelverzicht erklären.

### 3.4. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um, „Rahmenbedingungen für intelligente Netze zu schaffen“. Das Gesetz regelt den Rechtsrahmen für intelligente Messsysteme (im allgemeinen Sprachgebrauch „Smart Meter“ genannt). Die

intelligenten Messsysteme legen einen wichtigen Grundstein für die sichere Digitalisierung der Energieversorgung.

**Europarechtlicher Hintergrund:** Die EU-Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkttrichtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, für den flächendeckenden Einbau von intelligenten Messsystemen in Haushalten zu sorgen. Wird dieser sogenannte „Full-Rollout“ nicht umgesetzt, so ist die Einführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und der Rollout dann entsprechend den Ergebnissen der Analyse durchzuführen. In Umsetzung dieser Vorgaben wurden bereits 2011 erste Einbauverpflichtungen für größere Haushalte und Gewerbe/Industrie sowie netzrelevante Erzeugungsanlagen in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügt. Begleitend wurde unter Einbindung von Verbraucherschutz- und Branchenverbänden eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt (Mitte 2013 Teil I, Ende 2014 Teil II) und anschließend breit diskutiert.

Die betroffenen Anlagen sind: Kraftwerk Buschhaus (MIBRAG; Überführung in die Sicherheitsbereitschaft am 1. Oktober 2016), Blöcke P und Q des Kraftwerks Frimmersdorf (RWE; beide am 1. Oktober 2017), Blöcke E und F des Kraftwerks Niederaußem (RWE; beide am 1. Oktober 2018), Block F des Kraftwerks Jänschwalde (Vattenfall, am 1. Oktober 2018), Block C des Kraftwerks Neurath (RWE; am 1. Oktober 2019) und Block E des Kraftwerks Jänschwalde (Vattenfall; am 1. Oktober 2019).

**Rolloutansatz:** Der Rollout-Ansatz des EnWG wird durch das Gesetzesvorhaben einerseits komplettiert, andererseits eingeschränkt: Komplettiert deshalb, weil alle Verbraucher- und Erzeugergruppen in den Blick genommen werden; eingeschränkt, weil gerade nicht der „Rollout um jeden Preis“ gesetzlich verankert wird. Der Rollout von intelligenten Messsystemen wird durch strenge Preisobergrenzen unmittelbar am Stromkosteneinsparpotenzial der Verbraucher und auf Erzeugerseite am System- und Netznutzen ausgerichtet. Eine Kostenbelastung über die Preisobergrenzen hinaus lässt das Gesetz nicht zu.

Dieser jährliche Höchstbetrag deckt dabei sowohl den laufenden Betrieb als auch die Installation ab. Weiter sollen zuerst, ab 2017, Großverbraucher und Erzeuger nach dem EEG und KWKG ab 7 Kilowatt installierter Leistung als Vorreiter ein intelligentes Messsystem bekommen. Der haushaltsnahe Bereich folgt ab 2020 mit einem verpflichtenden Einbau über 6.000 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch (Durchschnittshaushalt 3.500 Kilowattstunden) und einem optionalen Einbau bei einem Verbrauch darunter; letzterer jedoch nur mit äußerst strengen Preisobergrenzen.

**„security & privacy by design“:** Die Anwendungsfälle des Smart Metering führen zu einem erhöhten Datenverkehr. Da diese Daten Aufschlüsse über das Verbrauchsverhalten geben können sind ein wirksamer Datenschutz und eine hohe Datensicherheit die entscheidenden Voraussetzungen für ihre Einführung.

Auch ist jede digitale Kommunikationsinfrastruktur zwangsläufig den Gefahren von Hacking-Angriffen ausgesetzt. Zum Gesetzentwurf gehört deshalb ein (mehrere hundert Seiten starkes) Paket Technischer Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das Thema Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre ist von Anfang an durch die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in der Gesamtkonzeption der Schutzprofile und der Technischen Richtlinien berücksichtigt worden.

Durch die Verankerung der BSI Dokumente im Gesetz werden sehr hohe Datenschutz- und Datensicherheitsstandards für Entwicklung, Produktion, Auslieferung und Betrieb der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (sog. Smart-Meter-Gateway) gesetzt.

Erreicht wird ein Datenschutz-, Datensicherheits- und Interoperabilitätsstandard („security & privacy by design“), der es ermöglicht, die BSI-Smart-Meter-Gateways als Kommunikationsplattform für das intelligente Netz zu betreiben und damit als einen Grundbaustein für die sichere Digitalisierung der Energiewende einzusetzen.



## **4. Kurz notiert**

### **4.1. 0,3 % weniger Schulanfänger 2015 im Vergleich zum Vorjahr**

Zu Beginn des laufenden Schuljahres 2015/2016 wurden nach vorläufigen Daten in Deutschland 708 600 Kinder eingeschult. Das waren 0,3 % weniger als im Vorjahr. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, ist die Zahl der Einschulungen im Vergleich zum Vorjahr in acht Bundesländern gestiegen. Die größten Anstiege gab es in Hessen (+ 2,9 %), Sachsen-Anhalt (+ 2,8 %) und Thüringen (+ 2,7 %). Den deutlichsten Rückgang hatte Nordrhein-Westfalen (- 2,6 %). Die Zahl der Einschulungen ging nicht so stark zurück, wie es nach den Bevölkerungszahlen Ende 2014 zu erwarten war. Davon ausgehend gab es Ende 2014 bundesweit 2,8 % weniger Kinder im einschulungsrelevanten Alter als im Vorjahr. Eine Ursache für den gebremsten Rückgang der Einschulungszahlen dürfte die verstärkte Zuwanderung im Jahr 2015 gewesen sein. Sowohl in den Bundesländern mit den größten Anstiegen der Einschulungen als auch in Nordrhein Westfalen mit der höchsten Abnahme war die Zahl der Sechsjährigen Ende 2014 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen: in Hessen um 2,4%, in Sachsen-Anhalt um 2,5 %, in Thüringen um 3,0 % und in Nordrhein Westfalen um 4,3 %.

Zu berücksichtigen ist, dass Wanderungsbewegungen zwischen dem Stichtag der Bevölkerungsangaben Ende 2014 und den Einschulungen im Spätsommer 2015 sowie unterschiedliche Einschulungstichtage und statistische Abgrenzungen in den Bundesländern die Vergleichbarkeit einschränken. Bundesweit begannen in den Förderschulen im Vergleich zum Vorjahr 4,3 % weniger Schulanfängerinnen und -anfänger ihre Schullaufbahn. Dies ist die Folge der zunehmenden Anstrengungen der Bundesländer zur Inklusion behinderter Kinder in Regelschulen. Die geringsten Anteile an Kindern, die in Förderschulen eingeschult wurden, gab es in Bremen (0,5 %), Schleswig-Holstein (1,2 %) und Thüringen (1,4 %), die höchsten Anteile in Bayern (4,1 %), Baden-Württemberg und Sachsen (jeweils 3,7 %).

### **4.2. Geburtenziffer 2013 bei 1,42 Kindern je Frau**

Die zusammengefasste Geburtenziffer aller Frauen in Deutschland ist in den Jahren 2011 bis 2013 von 1,39 auf 1,42 Kinder je Frau geringfügig gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, trugen vor allem Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu diesem Anstieg bei. Ihre Geburtenziffer nahm im gleichen Zeitraum von 1,34 auf 1,37 Kinder je Frau zu. Bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stagnierte dagegen die zusammengefasste Geburtenziffer um 1,80 Kinder je Frau.

Diese endgültigen Ergebnisse der Geburtenstatistik beruhen auf dem korrigierten Bevölkerungsbestand unter Berücksichtigung des Zensus 2011. Im Vergleich zu den früheren Angaben auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung vor dem Zensus 2011 hat die Einbeziehung der Zensusergebnisse zu einer Erhöhung der bisher ausgewiesenen Geburtenziffern geführt. Die zensusbedingte Anpassung der zusammengefassten Geburtenziffer war für Frauen insgesamt (+ 0,03 Kinder je Frau) sowie für Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit (+ 0,01) sehr gering. Bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hat sie sich dagegen stärker ausgewirkt. Im Zensusjahr 2011 betrug die zusammengefasste Geburtenziffer der Ausländerinnen nach Berücksichtigung der Zensusergebnisse 1,82 Kinder je Frau und war damit um 0,24 höher als vor der Korrektur (1,58 Kinder je Frau).

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent